

2 = 1

Bosnien und Herzegowina für Investoren

Der junge Staat bemüht sich um eine Annäherung an die Europäische Union. Aktuell bietet der Aufbau der Infrastruktur zahlreiche Geschäftschancen.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA HEUTE. Bosnien und Herzegowina ist seit März 1992 ein unabhängiger Staat, welcher seit dem Krieg von 1992 bis 1995 und dem Dayton-Abkommen aus zwei Entitäten und einem Spezialverwaltungsgebiet, genannt Brcko-Distrikt, besteht. Die zwei Entitäten, die „Föderation von Bosnien und Herzegowina“ und die „Republika Srpska“, verfügen jeweils über eine eigene Exekutive und Legislative und der Brcko-Distrikt untersteht direkt dem Gesamtstaat. Bosnien und Herzegowina hat nach dem Zerfall der sozialistischen Republik Jugoslawien beinahe die gleichen Grenzen beibehalten, die das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet 1878 auf dem Berliner Kongress erteilte. Fast 15 Jahre nach dem Krieg von 1992 bis 1995 befindet sich Bosnien und Herzegowina im Aufbruch und entwickelt sich zu einem attraktiven Markt für ausländische Investoren. Österreichische Firmen zählen mit 1,6 Milliarden Euro und über 180 Firmenniederlassungen zu den größten Investoren. Sie haben nicht zuletzt durch die gemeinsame Geschichte (insgesamt 40 Jahre) ein gutes Image und sind als ausländische Investoren beliebt.

STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTOREN. Bosnien und Herzegowina hat für ausländische Investoren viel zu bieten, vor allem im Energiebereich und Infrastruktursektor. Der bosnische Markt ist vor allem auf Grund der niedrigen Körperschaftsteuer, welche in beiden Entitäten zehn Prozent beträgt, attraktiv. Es wird erwartet, dass das im Jahr 2008 zwischen Österreich und Bosnien unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen bis zum Jahresende in Kraft tritt.

Im Brcko-Distrikt besteht für Investoren die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Steuerregimen, das heißt zwischen dem der Föderation von Bosnien und Herzegowina oder jenem der Republika Srpska. Zusätzlich können im Brcko-Distrikt Förderungen ausgeschöpft werden, was in den Entitäten nicht mehr möglich ist.

Ausländische Unternehmen, in denen natürliche oder juristische Personen z.B. zu zehn Prozent oder mehr am Stamm- bzw. Grundkapital beteiligt sind, werden nach dem „Gesetz über direkte ausländische Investitionen in Bosnien und Herzegowina“ (Amtsblatt Nr. 17/98 bzw. 13/03) als „Unternehmen mit ausländischer Kontrolle“ bezeichnet. Das neue Körperschaftsgesetz in der Föderation Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 2008 befreit Unternehmen mit Sitz in der Republika Srpska oder im Brcko-Distrikt von der Gewinnsteuer, sodass die Doppelbesteuerung nicht mehr durchgeführt wird. Eine wichtige Steuerbefreiung gibt es für Investoren, die mehr als 20 Millionen Konvertible Mark („KM“) bzw. ca. 10 Millionen Euro binnen fünf Jahren in die Produktion in der Föderation

Bosnien und Herzegowina investieren: Sie werden vom ersten Jahr an auf insgesamt fünf Jahre von der Steuer befreit. Im Fall, dass das Investitionsvolumen innerhalb von fünf Jahren unter 10 Millionen Euro bleibt, ist die Steuer und somit der Verzugszins im Nachhinein zu zahlen.

Mit einer Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2007 hat die Entität Republika Srpska eine Körperschaftssteuer in der Höhe von zehn Prozent festgelegt. Steuerliche Befreiungen bzw. Begünstigungen in der Form von Dividenden und Gewinnausschüttungen ins Ausland kommen in der Entität Republika Srpska zum Tragen, wenn der ausländische Gesellschafter oder Aktionär mit mindestens zehn Prozent am Stamm- oder Grundkapital beteiligt ist. Weiters sind Erträge steuerfrei, wenn diese aus eingebrachten bzw. abgeschriebenem Förderungen oder deren Abwertung bzw. Abschreibung in den vorangehenden Steuerperioden steuerlich als Aufwand geltend gemacht wurden.

AUSBAU DES INFRASTRUKTUREKTORS UND DES ENERGIEBEREICHES. Bosnien und Herzegowina bemüht sich um eine Annäherung an die Europäische Union und entsprechend um eine Angleichung der Rechtsbasis an EU-Normen sowie um die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums, um neue ausländische Investoren auf den Markt aufmerksam zu machen. Aktuell bietet der Ausbau der Infrastruktur ein vielfältiges Beschäftigungsfeld und zahlreiche Geschäftschancen. Neben Autobahnen- und Schnellstraßenprojekten (z. B. Korridor 5C als Anbindung an den europäischen Straßenkorridor) sowie Schieneninfrastruktur ist die Modernisierung der energietechnischen Infrastruktur geplant. Allein im Energiesektor sollen bis 2017 bis zu 9 Milliarden Euro investiert werden, um die Revitalisierung von bestehenden Wasser- und Windkraftanlagen, aber auch die Nutzung von Alternativenergie (Wasser- und Windkraft) zu fördern.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ASPEKTE. In Bosnien und Herzegowina gilt grundsätzlich



Vertragsfreiheit und bei der Gründung einer Gesellschaft müssen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auf staatlicher Ebene auch die jeweiligen Entitätsvorschriften beachtet werden.

Sowohl die Föderation Bosnien und Herzegowina als auch die Republika Srpska haben eigene gesellschaftsrechtliche Normen: das Gesellschaftsrecht der Föderation Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 1999, mit der letzten Novelle aus dem Jahr 2003 (Amtsblatt der Föderation Bosnien und Herzegowina Nr. 23/99, 45/00, 2/02, 29/03, 68/05, 91/07, 88/08) und das Gesellschaftsrecht der Republika Srpska aus dem Jahr 2008, welches seit 01.07.2009 anzuwenden ist (Amtsblatt der Republika Srpska Nr. 127/08). Neben diesen zwei Gesetzesquellen ist zudem das Gesetz über das Verfahren zur Eintragung von juristischen Personen in das Gerichtsregister von Bedeutung. Dieses Gesetz ist von beiden Entitäten gleichermaßen verabschiedet worden, sodass seit 2005 einheitliche Grundsätze für die Eintragung für Gesellschaften, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, für das ganze Land gelten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es keine speziellen Vorschriften für die Gründung von Joint Ventures gibt. Die Rechtsformen der Unternehmen sind jenen in Österreich vergleichbar, die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform ist die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von einer oder mehrer Personen gegründet werden. Das Stammkapital muss mindestens 2.000 KM (ca. 1.000 EUR) betragen, eine einzelne Einlage darf nicht weniger als 100 KM betragen. Einlagen in Form von Geld, Sachen oder Rechten sind zusätzlich möglich, wobei die Sach- und Rechtseinlagen am Tag der Anmeldung bzw. am Tag der Eintragung der Gesellschaftsgründung in das Handelsregister vollständig in die Gesellschaft eingebracht werden müssen.

Das Gesetz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sieht für jede Geschäftstätigkeit bzw. Branche Vorschriften über die jeweilige Mindestzahl an Beschäftigten vor. Zum Zeitpunkt der Gründung einer GmbH müssen jedoch mindestens zwei Personen beschäftigt sein, wobei der Geschäftsführer bereits als ein Beschäftigter gezählt wird. Das Gesetz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sieht für jede Geschäftstätigkeit bzw. Branche Vorschriften über die

jeweilige Mindestzahl an Beschäftigten vor. Bei der Gründung einer GmbH in der zweiten Entität Republika Srpska muss das Stammkapital auch mindestens 2.000 KM betragen, und so wie in der Föderation dürfen die Mindesteinlage eines einzelnen Gründers nicht weniger als 100 KM und die Bareinlagen nicht weniger als 2.000 KM betragen.

50 Prozent des Gründungskapitals müssen bei einer Bank vor der Eintragung und der Rest spätestens nach zwei Jahren einbezahlt werden.

Da die öffentliche Verwaltung weder gut noch weit vernetzt ist, gibt es in Bosnien kein zentrales Firmenregister, sodass mehrere Anträge und Anmeldungen einzeln und separat bei verschiedene Institutionen gestellt werden müssen. Deswegen erfordert die Gründung so wie die Komplettregistrierung einer Gesellschaft mehrere Schritte.

Mangels zentralen Firmenregisters und auf Grund der komplizierten öffentlichen Verwaltung dauert die gesamte Gründung drei bis vier Monate. Die Gründungskosten für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung tragen – sofern dies im Vertrag nicht anders geregelt ist – die Gründer im Verhältnis ihrer Anteile. Die Kosten werden nicht aus dem Stammkapital bezahlt und dürfen auch nicht dem Stammkapital zugerechnet werden, wenn es sich um eine Sachanlage handelt. Die gesamten Gründungskosten belaufen sich auf etwa 2.000 bis 3.000 EUR.

REZIPROZITÄT. Laut dem Außenministerium von Bosnien und Herzegowina besteht für österreichische Staatsbürger das Prinzip der so genannten „Reziprozität“, sodass österreichische Staatsbürger in Bosnien und Herzegowina Liegenschaften bzw. Grundstücke ohne Probleme im Eigentum erwerben können.

Das Eigentumserwerbsrecht für ausländische Personen kann allerdings auf Grund der Reziprozität auch beschränkt werden, wenn zum Beispiel eine ausländische Rechtsordnung den Eigentumserwerb für bosnisch-herzegowinische Staatsbürger nicht zulässt. Güter, an denen die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse hat (zum Beispiel Natur, Umwelt und Denkmalschutz), können nicht erworben werden. Eigentum wird grundsätzlich durch Titel und Modus erworben. Den Titel bilden zum Beispiel ein gültiger Kaufvertrag (legale Geschäftsfähigkeit ist notwendig), die Ent-

scheidung einer Behörde oder der Erbfall. Den Modus für den Erwerb von Eigentum und unbeweglicher Sachen stellt die Eintragung in ein nach österreichischem Muster geführtes Grundbuch dar. Im Regelfall wird durch die Übergabe der beweglichen Sache Erwerb bzw. Eigentum erlangt. Um die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück bzw. einer Liegenschaft zu überprüfen, muss man sich mit einer Anfrage an das zuständige Katasteramt (Grundbuchsinstitution) wenden.

AUSBLICK. Am 22. November 2007 trat das Zentraleuropäische Freihandelsabkommen (Zefta) in Kraft, welches 32 bilaterale Handelsabkommen ersetzte. Am 4. Dezember 2007 wurde das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen mit der EU (SAA) paraphiert – die Unterzeichnung erfolgte am 17. Juni 2008. Hieraus ist mit einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen.

Die größten Chancen haben folgende Bereiche: der Infrastrukturbau (Eisenbahnverkehr, Straßenbau), der Energiesektor, die Metallverarbeitung, die Landwirtschaft und die Lebensmittelindustrie.

Die politische und wirtschaftliche Lage in Bosnien und Herzegowina hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Es empfiehlt sich in rechtlichen Fragen die Zusammenarbeit mit einem lokal verwurzelten Partner, welcher über entsprechende Spezialkenntnisse und ein internationales Netzwerk verfügt. ■



Der Autor

Dzevad Mujezinovic
Of Counsel & Area Manager SEE
(LGP Legal Solutions)
Lansky, Ganzger & Partner
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Rotenturmstraße 29
Tel. 01/533 33 30-0

www.lansky.at